

TEIL B: Studienrechtliche Bestimmungen

Verlautbart im Mitteilungsblatt vom 7. Oktober 2009, 1. Stück, Nr. 4, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 07.02.2018, 9. Stück, Nr. 63.1, wird wie folgt geändert:

1. *§ 13 Abs. 2 lautet:*

„(2) Doktoratsstudien werden mit einer öffentlichen Defensio abgeschlossen. Eine Defensio ist eine Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission; nähere Bestimmungen sind im Curriculum festzulegen. Die Regelungen aus § 12 Abs. 5 und 7 sind sinngemäß anzuwenden. Als Prüferinnen bzw. Prüfer sind Personen gem. § 12 Abs. 2 und 3 zu bestellen, die vom zuständigen Doktoratsbeirat vorgeschlagen werden, wobei der Vorschlag mindestens eine Gutachterin/einen Gutachter enthalten muss. Die Studierenden können Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder der Prüfer stellen. Die Betreuer/innen und Begleiter/innen können Mitglieder der Prüfungskommission sein, jedoch ohne Stimmrecht.“

2. *§ 19 Abs. 2 letzter Satz lautet:*

„Die Betreuung und Begleitung erfolgt durch mindestens zwei Personen, wobei die Begleiter/innen nicht die Bedingungen der Betreuungsbefugnis gemäß Satz 1 erfüllen müssen.“

3. *Nach § 19 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) Die Studienwerberin/Der Studienwerber ist berechtigt, Betreuer/innen und Begleiter/innen der Dissertation vorzuschlagen bzw. nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen. Zur Qualitätssicherung muss zum Zeitpunkt der Zulassung zum Doktoratsstudium eine vorläufige Betreuungszusage zumindest einer Betreuerin/eines Betreuers für die Dissertation vorliegen.“

4. *In § 19 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:*

„Mindestens eine betreuende Person muss der Personengruppe gemäß Abs. 2 erster Satz angehören.“

5. *§ 19 Abs. 4a lautet:*

„(4a) Für jedes Doktoratsstudium wird ein Doktoratsbeirat eingerichtet. Die Zuständigkeit des jeweiligen Doktoratsbeirates umfasst die fachlich zugehörigen Dissertationsgebiete. Die Dissertationsgebiete für die an der Universität Klagenfurt vertretenen Disziplinen werden vom Rektorat nach Anhörung der für die Doktoratsstudien zuständigen Curricularkommission festgelegt. Für die an der Universität Klagenfurt eingerichteten Masterstudien ist sicherzustellen, dass zumindest ein fachlich einschlägiges Dissertationsgebiet zur Verfügung steht.“

6. *§ 19 Abs. 4c letzter Satz lautet:*

„Voraussetzung für den Antrag ist die Zulassung zum Doktoratsstudium sowie die Zustimmung der betreuenden und begleitenden Personen.“

7. *§ 19 Abs. 5 vorletzter Satz lautet:*

„Die Dissertationsvereinbarung ist zwischen der/dem Studierenden und den betreuenden und begleitenden Personen abzuschließen und bedarf der Genehmigung durch die Studienrektorin bzw. den Studienrektor.“

8. *In § 19 Abs. 7 wird nach dem ersten Satz eingefügt:*

„Die Bestellung einer Betreuerin/eines Betreuers oder einer Begleiterin/eines Begleiters der Dissertation als Gutachter/in ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.“

9. *In § 19 wird folgender Abs. 10 angefügt:*

„(10) Die Übergabe der positiv beurteilten Dissertation an die in § 86 Abs. 1 und Abs. 2 UG genannten Bibliotheken erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Darüber hinaus wird die positiv beurteilte Dissertation in einem offenen, elektronisch zugänglichen

Repository veröffentlicht. Zu den in § 86 Abs. 4 UG genannten Gründen für den Antrag auf Ausschluss der Benützung zählt auch eine Verlagspublikation. Wenn diese glaubhaft gemacht wird, kann der Ausschluss der Benützung in diesem Fall für längstens drei Jahre gewährt werden.“

10. *In § 25 wird folgender Abs. 25 angefügt:*

„(25) § 13 Abs. 2, § 19 Abs. 2, 2a, 3, 4a, 4c, 5 und 7 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 18.04.2018, 14. Stück, Nr. 92.2, gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 zum Doktoratsstudium zugelassen werden. § 19 Abs. 10 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 18.04.2018, 14. Stück, Nr. 92.2, gilt für Dissertationen, die ab dem 01.10.2018 eingereicht werden.“